

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 05 02 Titel 686 30 — Beitrag an die Vereinten Nationen —

Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 25. Oktober 1993 — II C 3 — AA 0290/2 — 72/93:

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Auswärtigen Amtes meine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt habe, bei Kapitel 05 02 Titel 686 30 — Beitrag an die Vereinten Nationen — eine weitere überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 80 300 000 DM zu leisten.

Die Mehrausgabe ist auf die Verlängerung des Mandats der Vereinten Nationen für die Friedensoperationen im ehemaligen Jugoslawien (UNPROFOR), in Somalia (UNOSOM II) und Mosambik (ONUMOZ)

sowie auf eine Truppenverstärkung für UNPROFOR gemäß Beschlüssen des VN-Sicherheitsrates und der VN-Generalversammlung zurückzuführen.

Die Mehrausgabe beruht auf Rechtsverpflichtung.

Zusammen mit der durch Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 30. Juli 1993 — II C 3 — AA 0290/2 — 43/93 — bewilligten überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 130 000 000 DM

erhöht sich damit die Mehrausgabe bei diesem Titel auf 210 300 000 DM.

